

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt PFA 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG

ersetzt die 1. Auslegung des Planfeststellungsverfahrens

Anlage 12.1a

- LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Anhang III – Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

geändert
DB Netz AG
Regionalbereich Südost (I.NGW (5))

Nürnberg, den 02.11.2018


Alfons Plenter

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:

DB Netz Aktiengesellschaft (DB Netz AG)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB Netz AG
Großprojekte VDE 8.1
Projektabschnitt VDE 8.1
Im Namen und für Rechnung der
Träger des Vorhabens

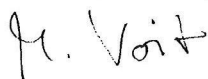
Aufgestellt im Auftrag der
DB Netz AG
INGE Planung
ABS Nürnberg-Ebensfeld PA 21
Hyder Consulting GmbH Deutschland
Leonhardt, Andrä und Partner
Beratende Ingenieure VBI AG
Mitwirkung: WGF Landschaft GmbH /
Möhler + Partner Ingenieure AG

Nürnberg, den


Alfons Plenter
08. AUG. 2014


Nürnberg, den 30.06.2014

Für die Änderung



Nürnberg, den 29.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung des Antrags	5
1.1 Grundlagen zur Zauneidechse im PA 21	5
2 Alternativenprüfung	6
2.1 Ziele des Vorhabens im PA 21 Hirschaid	6
2.2 Beurteilung von Alternativen	7
2.3 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen	7
2.4 Vergleichende Bewertung von Alternativen	7
2.5 Bewertung von Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit	7
2.6 Ergebnis der Alternativenprüfung	8
3 Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	8
3.1 Darlegung der zwingenden Gründe	8
3.2 Begründung der gewählten Lösung	9
4 Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse	9
4.1 Beschreibung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
4.1.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	9
4.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	11
4.1.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	12
5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen	13
5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	13
6 Zusammenfassung	14

1 Anlass und Aufgabenstellung des Antrags

Durch das Bauvorhaben der geplanten Ausbaustrecke Nürnberg – Ebersfeld im PA 21 Hirschaid treten für die geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie überwiegend keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf.

Für die Zauneidechse wird trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. der Vergrämung, des Abfangens und der Umsiedlung) ein Verstoß gegen das Tötungsverbot prognostiziert. Es ist daher eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Der PA 21 beginnt südlich von Altendorf und endet an der nördlichen Gemeindegrenze von Strullendorf. Das Vorhaben umfasst den Ausbau von 2 Gleisen auf 4 Gleise, davon sind zwei Gleise für den Hochgeschwindigkeitsverkehr bis 230 km/h geeignet.

Das Ausbauvorhaben wird im allgemeinen Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage (Anlage 0.1a) sowie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12) ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfolgt der Ausbau überwiegend östlich der Bestandsstrecke; ab Strullendorf wechselt der Ausbau auf die Westseite.

1.1 Grundlagen zur Zauneidechse im PA 21

Die Zauneidechse ist sehr häufig beiderseits der bestehenden Bahnlinie zwischen Altendorf und Neuses. Etwas seltener zwischen den Ortsrändern von Hirschaid und Strullendorf. Wiederum sehr häufig im äußersten Nordwesten des PA 21 in den Sandmagerrasen NW von Strullendorf. Die meisten Nachweise gelangen 2011 im Frühjahr und Frühsommer entlang der Trasse und an den Rändern der begleitenden Flurwege. Im Gleisbett (Schotterkörper) und angrenzenden Wegrändern und Rainen liegen sommerliche Versteckplätze, Eiablageplätze (z.T. in Kleinsäugergängen) und Winterquartiere. Auch lückige Hecken mit offenem Sand- oder Kiesboden sind besiedelt.

Ein besonders großer Bestand wurde in den sandigen Uferböschungen der Kiesgruben zwischen Altendorf und Neuses 2011 und auch 2017/18 beobachtet. Hier kommt die Art auch an allen untersuchten Flurwegen und teilweise sogar randlich von Kürbisfeldern vor. Zahlreiche Nachweise von Jungexsen weisen auf eine gute Reproduktion hin. Besonders hohe Dichten erreicht die Art auf den von Stauden- und Kräutern (Beifuß) überwachsenen Sandhaufen und Sandwällen, die parallel zur Bahntrasse bzw. an Flurwegen aufgeschüttet wurden.

In den Siedlungsbereichen (Altendorf, Hirschaid, Strullendorf) wurde die Art nur zufällig und vereinzelt 2011 sowie 2017/18 angetroffen. Sie besiedelt hier meist die hoch liegenden Grasufer der querenden Bäche. Sie kommt im Siedlungsbereich sicher nur in sehr geringer Dichte vor, da sie dem Druck von Fressfeinden viel stärker ausgesetzt ist (Hauskatzen). Der Trassenbereich der offenen Feldflur zwischen Altendorf und Hirschaid ist ebenfalls besiedelt, aber nicht so dicht wie mittlerweile ähnlich dicht wie südöstlich von Altendorf. Hier fehlen randlich angrenzende offene Sandbiotope oder Ruderalfluren. Die meisten Nachweise stammen hier ebenfalls aus den Ufern von Kiesbaggerseen, die aber bereits wesentlich stärker durch Ufergehölze beschattet sind.

Zwischen Hirschaid und Strullendorf kommt die Art ebenfalls entlang der Bahntrasse vor. Vereinzelt gelangen hier Funde an Waldrändern, in Brachflächen, Ruderalfluren und randlich von In-

2. Alternativenprüfung

dustriegebieten. Zauneidechsen kommen hier auch in verbuschenden Sandmagerrasen parallel zur Bahnlinie und angrenzenden Kiefern-Lichtwäldern vor, insbesondere randlich der „Hirschaid der Büsche“.

Im Siedlungsbereich von Strullendorf ist die Art sehr selten. Nordwestlich des Bahnhofs liegt in den bekannten Sandmagerrasen (Bereich Bahnhof – Brücke B 505) das stärkste Vorkommen der Zauneidechse im gesamten Trassenbereich. Dieser Bereich ist als Biotop (Flachlandkartierung) erfasst und weist Sandmagerrasen mit einem Flächenanteil von ca. 90 % auf. Hier wurden zahlreiche Jungexen beiderseits der Trasse nachgewiesen. Die größeren Vorkommen liegen westlich der Bahnlinie im Bereich der Sandgrube. Auf dem parallel zur Bahnlinie verlaufenden Flurweg (Radweg Bamberg/Pettstadt – Strullendorf) wurden mehrfach überfahrene adulte Tiere festgestellt. Jungtiere und trüchtige Weibchen wurden auch hier v.a. im Bereich aufgeschütteter Sandhaufen beobachtet.

Jenseits der Brücke der B 505 bis zum nordwestlichen Ende von PA 21 kommt die Art seltener vor (Einzelnachweis 2011 am Waldrand des Mühlenschlags) und wird im Hauptmoorwald durch die Wald- oder Bergeidechse abgelöst. 2017/2018 gab es keine Nachweise der Zauneidechse nördlich der B505.

Die Kartierung 2017/2018 bestätigte das häufige Auftreten der Art entlang der Bahnstrecke und erbrachte weitere Nacheise. Hinzu kommen mit zwei Einzelfunden Nachweise bei Strullendorf (Abzweigung der Bahnlinie Richtung Pettstadt) und zwischen Hirschaid und Altendorf (Trasse direkt südlich Industriegebiet). Ein Mehrfachfund ist zwischen Altendorf und Neuses a.d.R. an Trasse direkt südöstlich des Industriegebietes belegt.

Durch die notwendige Umgestaltung der kompletten Schotterkörper zur Neuanlage der beiden Hochgeschwindigkeitstrassen links und rechts der bestehenden Trasse sind erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraum und die Populationen der Zauneidechse zu erwarten.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie umfassende Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Ausmaß der Beeinträchtigung vermindern. Trotzdem werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt, da Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen zum Erhalt der Individuen vorgesehen sind und zusätzlich Tötungen der Zauneidechse bauzeitlich nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

2 Alternativenprüfung

2.1 Ziele des Vorhabens im PA 21 Hirschaid

Mit dem Ausbauvorhaben im PA 21 werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung des Eisenbahnsystems durch Neu- und Ausbau vorhandener Strecken Schaffung eines leistungsfähigen Netzes
- Schaffung eines leistungsfähigen Netzes für den Personennahverkehr mit Einrichtung einer S-Bahn im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen einschließlich einer Verlängerung bis Forchheim
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Schienenverkehrs
- Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs beim Transport von Personen und von Gütern.

- Verringerung der Umweltbelastungen aus dem Straßenverkehr durch Erhöhung der Schienenverkehrsleistung und den damit verbundenen Auswirkungen: weniger Schadstoffimmissionen, weniger Landbedarf, weniger lästiger Lärm, hohe Sicherheit.

Die genannten Ziele werden mit technischer Um- und Ausbaumaßnahmen erreicht. Aus natur- schutzfachlicher Sicht sind folgende Projektwirkungen mit dem Streckenausbau von Bedeutung:

- Dauerhafter Flächenbedarf
- Landinanspruchnahme mit bauzeitlichen Ablagerung von Erdmassen und dem Abtrag und Umlagerung von Erdstoffen
- Stoffliche Immissionen durch den bauzeitlichen Abtransport von Erdmassen
- Trennwirkungen (dauerhaft und bauzeitlich)
- Schall und Erschütterungen aus der Baumaßnahme und dem Betrieb
- Ab- und Umleitung von Wasser (dauerhaft und bauzeitlich)

2.2 Beurteilung von Alternativen

Als eine der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist darzulegen, dass zum geplanten Vorhaben keine zumutbare Alternativen (als Linienalternative, Varianten, technische Alternative in der Bauausführung oder alternative Vermeidungsmaßnahmen) gegeben sind. Als zumutbar definiert sind grundsätzlich nur die Lösungsmöglichkeiten, die das definierte Planungsziel erreichen können.

2.3 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

Bereits im Herbst 1991 wurde eine weiträumige Empfindlichkeitsanalyse auf Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass Umwelteingriffe am ehesten durch den Anbau eines weiteren Gleispaares an die bestehende Bahnlinie Nürnberg - Bamberg - Lichtenfels minimiert werden können. Aus diesem Grund wurde in den weiteren Planungsschritten die Ausbaustrecke parallel zu der bestehenden Trasse geplant.

Eine technische Alternative zum Ausbau der Trasse ohne Überschüttung von bestehenden Böschungsbereichen und damit ohne einen Verlust von evtl. derzeit genutzten Lebensraumstrukturen von Zauneidechsen ist nicht erkennbar.

2.4 Vergleichende Bewertung von Alternativen

Eine vergleichende Bewertung von Alternativen ergibt sich nicht, da relevante Alternativen aus fachlicher Sicht nicht gegeben sind.

2.5 Bewertung von Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Eine vergleichende Bewertung von Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit ergibt sich nicht, da relevante Alternativen aus fachlicher Sicht nicht gegeben sind.

2.6 Ergebnis der Alternativenprüfung

Der Ausbau der derzeitigen Strecke von zwei auf spätere insg. vier Gleise (zwei davon Hochgeschwindigkeitsgleise) sind nicht anders als mit einer Verbreiterung des Bahngleiskörpers umsetzbar. Diese Verbreiterung muss aufgrund von z.T. technischen Notwendigkeiten und Regelwerken sowie einer funktionalen Konzentration von Bahninfrastruktur direkt im Anschluss an die bestehenden Gleise erfolgen.

Bei der Betrachtung der Planungsalternativen wird hier auf die Maßnahmen zur Schadensminimierung verwiesen (Abfang/Umsiedlung von Zauneidechsen, vgl. Kap. 4.1.1).

Weitere verbessernde und minimierende Maßnahmen zur Ausbildung entsprechender Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse im Bereich der Maßnahmenflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie bei der Abstimmung und Taktung des Bauablaufs werden aus fachlicher Sicht nicht gesehen.

3 Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

3.1 Darlegung der zwingenden Gründe

Das Vorhaben umfasst einen Planfeststellungsabschnitt des viergleisigen Ausbaus der Strecke Nürnberg - Ebensfeld. Die Ausbaustrecke (ABS) ist Teil der Bahnverbindung Nürnberg (-Ebensfeld) - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin. Zwischen Ebensfeld und Erfurt ist die Trasse als Neubaustrecke (NBS) konzipiert. Das als Verkehrsprojekt Deutsche Einheit - Schiene Nr. 8 festgelegte Vorhaben ist in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15.11.1993 als vordringlicher Bedarf aufgeführt und des weiteren Bestandteil des Abkommens über die wichtigen internationalen Bahnstrecken. Die ABS/NBS Nürnberg - Erfurt soll dazu beitragen, Kapazitätsengpässen entgegenzuwirken und die Verkehrsverbindung München - Berlin deutlich zu verbessern.

Auch in dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2003 ist das Vorhaben der ABS/NBS Nürnberg – Ebensfeld / Ebensfeld - Erfurt weiterhin als ein Projekt mit einem vordringlichen Bedarf gelistet.

Zur Abstimmung mit den landesplanerischen Belangen der Raumordnung wurde 1993 eine Landesplanerische Beurteilung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die geplante ABS grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird das Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke als ein Teilvorkommen der lokalen Gesamtpopulation gesehen, die sich aus mehreren Beständen zwischen den Ortschaften und der freien Landschaft zusammensetzt. Diese Bestände liegen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ein Austausch bzw. eine Ausbreitung entlang der Bahnstrecke kann als sicher betrachtet werden. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Gesamtpopulation wird aufgrund der guten Lebensraumeignung im Bereich der Böschungen und angrenzenden Sandabbaustellen als „günstig“ eingestuft.

Das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens wird damit begründet, dass mit dem Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg - Erfurt, als Alternative zum motorisierten Individualverkehr,

im Raum und überregional gestärkt und erhalten bleibt und so an heutige Anforderungen angepasst wird.

Diesem Ziel wird aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung ein besonderes Gewicht beigemessen. In Bezug auf den Artenschutz stellt das Vorhaben eine Beeinträchtigung dar. Dies wird aufgrund der mit den geplanten Maßnahmen ermöglichten Rückbesiedlung der Bahnstrecke als zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des („günstigen“) lokalen Populationsbestandes eingestuft.

Infolge der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Auswirkungen des Vorhabens als tolerierbar eingestuft. Eine irreversible Schwächung der lokalen (Zauneidechsen-) Population wird durch das Vorhaben nicht prognostiziert.

3.2 Begründung der gewählten Lösung

Vgl. 2.3 und 2.6

4 Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse

Im Folgenden wird die Erforderlichkeit der Ausnahme von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität beschrieben.

4.1 Beschreibung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum LBP bzw. den zugehörigen Maßnahmenblättern ausführlich dargestellt.

4.1.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Zauneidechsen zu vermeiden oder zu mindern:

V1 – Vergrämung, Abfang und Umsetzen von Zauneidechsen-Individuen

Vergrämung:

Die Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld hat das Ziel, dass die Tiere in die nahegelegenen CEF-Maßnahmenflächen einwandern, in denen vorab Magerrasen und Säume mit wichtigen Strukturmerkmalen für die Art (Totholz, Lesesteinhaufen als Versteckplätze) entwickelt werden. Hierzu ist eine mehrfache Mahd der angrenzenden Altgrasbestände an den Trassenböschungen in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Schwerpunktorkommen nordwestlich von Strullendorf bei km 55,10 – 55,00, da in diesem Bereich eine gute Anbindung zu der in unmittelbarer Nähe gelegenen CEF-Fläche M2.5 besteht
- Nahbereich der CEF-Flächen M1.1 CEF, M2.2 CEF, M2.3 CEF, M2.4 (Teilflächen CEF)

4. Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse

Den genauen Umgriff der Vergrämungsbereiche im Nahbereich der o.g. CEF-Flächen legt die Umweltbauüberwachung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden fest. Damit die Tiere ungehindert in die CEF-Flächen gelangen können, bleibt deren Zäunung zum Gleis hin zunächst offen und wird erst geschlossen, sobald der Abfang beginnt und die ersten Tiere in die CEF-Flächen umgesetzt wurden. Die Durchführung der Vergrämung durch Mahd erfolgt im Frühsommer ein Jahr vor Beginn des Streckenbaus und im zeitigen Frühjahr vor Beginn des Streckenbaus.

Abfang und Umsetzen von Zauneidechsen:

Im Anschluss an die Vergrämungsmaßnahmen erfolgt der Abfang der Zauneidechsen-Individuen. Die Entnahme erfolgt ~~vorzugsweise in den im~~ Schwerpunktorkommen südöstlich von Altendorf beidseits der Trasse von km 46,00 – km 47,3, ~~aber auch in Bereichen mit geringerer Dichte entlang der Trasse.~~ Die Umsiedlung erfolgt in speziell gestaltete Ausgleichsflächen, in denen Magerasen und Säume mit wichtigen Strukturmerkmalen (Totholz, Lesesteinhaufen als Versteckplätze) vorab entwickelt werden. Diese Maßnahmenflächen sind die Flächen M1.1 CEF, ~~M 2.1~~, M 2.2 CEF, M 2.3 CEF, M 2.4 CEF (Teilfläche) und M 2.5 CEF (Teilfläche) sowie die Aussetzfläche im Steinbruch Ludwag M8(E) FCS. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass beim Fang der Tiere quantitativ gesicherte Entnahmen möglich sind.

Die Umsiedlungsmaßnahmen werden ~~bereits 1 Jahr~~ in den Frühjahrsmonaten vor Beginn der Streckenbauarbeiten begonnen ~~und über ein bis zwei Vegetationsperioden (je nach Baubeginn) durchgeführt, um den Fangenerfolg zu erhöhen.~~ Als Abfangmethode wird der Eimerfang gewählt, da mit dieser Methode erfahrungsgemäß in vergleichsweise kurzen Zeiträumen viele Tiere abgefangen werden können. Die Aussetz- bzw. Ausgleichsflächen werden ~~allein~~, um eine Rückwanderung der Tiere während der Bauzeit in gefährdete Bereiche zu verhindern, ~~auf~~ entlang von häufig frequentierten Flurwegen und Baustraßen reptiliensicher gezäunt (Maßnahme (S0.2)). Diese Zäune werden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft hin überprüft. Nach Abschluss der Streckenbaumaßnahmen werden alle Zäune vollständig zurückgebaut. Die Zauneidechse nutzt im Gebiet auch aktuell Saum- und Randstrukturen (Flurwege, Grabenränder, Hecken etc.) und wird neu entstehende Habitats (aktuell ist das alte Gleisbett ein bevorzugter Lebensraumtyp) sicher wieder besiedeln, da die neuen Gleiskörper vergleichbare Versteckmöglichkeiten bieten.

~~Im Bereich der nachgewiesenen Schwerpunktorkommen der Zauneidechsen sind auch über die Streckenbauarbeiten Begehungen und Suchgänge durch die ökologische Baubegleitung oder vergleichbare Fachpersonen notwendig. Bei diesen Kontrollgängen müssen regelmäßig offene Grabenarbeiten oder Schachtbauwerke in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen während der Baumaßnahme auf Zauneidechsen abgesehen werden. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass einzelne Zauneidechsenindividuen, die sich in gefährdeten Bereichen der Baumaßnahmen aufhalten frühzeitig gefunden werden und aus den Gefahrenbereichen entfernt werden. Auch diese Individuen werden in die Ausweichlebensräume umgesiedelt.~~

S0.2 - Anlage von amphibien- und reptiliensicheren Bauschutzzäunen

Bauzeitlicher Schutz von Biotopstrukturen sowie von Amphibien und Reptilien durch amphibien- und reptiliensichere Bauschutzzäune. Bauschutzzäune mit kombinierten Amphibien- bzw. Reptilienschutzelementen sind für folgende Bahn-km vorgesehen:

bahnlinks: 46,0 – 46,05; 46,24 – 46,75; 46,76 – 46,98; 49,20 – 49,29; 49,48 – 49,53; 52,39 – 52,77; 55,12 – 55,37; 55,37 – 55,44

bahnrechts: 46,14 – 46,9; 46,91 – 47,26; 49,36 – 49,44; 52,13 – 52,22

S0.3 - Tabuzonen

Ausschluss baubedingter Beeinträchtigungen durch Ausweisung von Zonen zur Vermeidung von Baustellenbetrieb oder Baustellennutzungen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Kontrolle und Betreuung der Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung; keine Zäunung.

Ebenfalls dienen vielerorts die Minderungsmaßnahmen des LBP, um die durch die Baumaßnahmen vorübergehend beeinträchtigten Lebensräume der Zauneidechsen wieder in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Dies sind:

(M0.1) - Eingrünung der Bahnanlagen

Soweit als möglich wird durch die Anlage von Sandrohbodenstandorten, mit einer abschnittswise Ansaat von Sandmagerrasen oder der Ansaat einer standortgerechten autochthonen Gras-/Krautmischung der Biotopverbund von Sandlebensräumen wiederhergestellt.

(M0.2) - Eingrünung von Straßen und Wegen

Auch entlang von Wegen und Straßen sind Ansaaten einer standortgerechten, autochthonen Gras-/Krautmischung auf den Böschungen vorgesehen, die grundsätzlich durch ihr Potential für eine Besiedlung von Zauneidechsen geeignet sind.

(M0.3) - Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen

Die Maßnahme sieht die Rückführung der Baustelleneinrichtungsflächen in ihren ursprünglichen Zustand vor. Die Umsetzung erfolgt über eine Bodenlockerung und einer Neuanlage des ursprünglichen Zustands je nach Lebensraumtypen. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Gras- und Krautflur, Landschaftsrassen und trockene Sukzessionsflächen nach Möglichkeit in Ausbildung trocken-magerer Standorte wiederhergestellt, die sich grundsätzlich zur Besiedlung von Zauneidechsen eignen.

(M0.4) - Wiederherstellung trocken-sandiger Lebensräume

Die Maßnahme sieht ebenfalls die Rückführung von Baustelleneinrichtungsflächen in ihren ursprünglichen Zustand vor. Besonderes Augenmerk liegt allerdings bei der Förderung und Ausformung trocken-sandiger Lebensräume. Nach einer Bodenlockerung werden Böschungen, in Ausformung und Steigungsverhältnis modelliert und durch die Andeckung der Böschungsbereiche mit Quarz-Sand aus dem Trassenabschnitt besonders nährstoffarme Lebensräume gefördert.

4.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion werden folgende Maßnahmen vorgezogen, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen realisiert (meist Teilflächen von Maßnahmenflächen des Ausgleichskonzeptes):

M 1 - Schaffung von Magerrasenstandorten

Teilfläche: M 1.1 CEF

Aufgabe der Ackernutzung, Abschieben von Oberboden (auf Teilflächen), Zulassen einer selbständigen Entwicklung, Aushagerung der Fläche durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes in

den Folgejahren. Durch Anlage/Ergänzung von Reisig- und Block-Sand-Gesteinsschutthaufen sowie Einbringen von Totholzstrukturen Schaffung von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse.

M 2 - Pflege von Magerstandorten

Teilflächen: M 2.1, M 2.2 CEF, M 2.3 CEF, M 2.4 (Teilfläche CEF) und M 2.5 (Teilfläche CEF).

Entbuschung (Schlehe, Weißdorn, Pioniergehölze) und Beseitigung von Baumaufwuchs, evtl. Entfernen von Bauschutt und sonstigen Ablagerungen (Humus, lehmig-toniges Aushubmaterial) aus den Flächen, Mahd der Flächen, partiell Neuschaffung von Rohbodenstandorten. Durch Anlage/Ergänzung von Reisig- und Block-Sand-Gesteinsschutthaufen sowie Einbringen von Totholzstrukturen Schaffung von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse.

Es werden direkt nach der Winterruhe und vor Beginn der Baumaßnahme den Zauneidechsen Ausweichlebensräume angeboten, in die die Tiere umzusiedeln sind. Fang und Umsiedlung beginnen vor der Eiablagezeit (siehe auch Vermeidungsmaßnahme V1). Die Optimierung besteht in der Anlage von speziellen Holz- bzw. Sand-, Stein-Holzhaufen, in die die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen. Die Tiere werden bis zum Beginn der Baumaßnahme gefangen und umgesiedelt.

4.1.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Folgende naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch zur Förderung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse:

- Maßnahme M1.2 FCS– M 1.4 FCS - Schaffung von Magerrasenstandorten
- Maßnahme M 2.4 FCS (Teilfläche) und M 2.5 FCS (Teilfläche): - Schaffung von Magerrasenstandorten
- M 8(E) FCS Pflegemaßnahmen ehem. Steinbruch Ludwag, Gemarkung Ludwag, Gemeinde Schesslitz, Unterlage 12.4 Blatt 6

Die Maßnahmen entsprechen inhaltlich den CEF-Maßnahmen. Allerdings stehen die Maßnahmenflächen voraussichtlich nicht rechtzeitig zur Verfügung, um sie vorgezogen zu realisieren bzw. ist eine Gestaltung der Flächen aufgrund der Lage im Baubereich erst nach Abschluss der Baumaßnahmen möglich. Bzw. M 8(E) FCS dient aufgrund der großen räumlichen Entfernung zum Eingriffsvorhaben nicht der vom Eingriff betroffenen lokalen Population der Art und wird deshalb nicht als CEF-, sondern als FCS-Maßnahme gewertet.

5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen

Im Rahmen des Ausnahmeantrages ist „*nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-) Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Die Möglichkeit, dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht als lebensfähiges Element erhalten bleibt*“ - vgl. BVerwG 9. Senat, 9A28/05 v.19.5.2010 (Nr. 63).

5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Durch das Vorhaben werden Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse durch die Baumaßnahmen zerstört. Ebenfalls steht zu befürchten, dass Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Wie oben beschrieben, sind umfassende Maßnahmen zum Erhalt einer möglichst großen Zahl von Individuen durch die Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen. Die Neuanlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist vorgezogen als CEF-Maßnahme sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen als FCS-Maßnahme geplant. Weiterhin wird bei der Begrünung der Bahnstrecke eine zauneidechsenfreundliche Gestaltung erfolgen, so dass sich Lebensraumstrukturen für die Art auf den Böschungsbereichen wieder entwickeln werden.

Mit dem Vorhaben bleiben ebenfalls die angenommenen, räumlichen und funktionalen Zusammenhänge zwischen den Vorkommen entlang der Bahnstrecke und der Schwerpunktorkommen in den Abbaustellen weiterhin erhalten. Eine Trennung oder Verinselung der lokalen Population findet nicht statt. Durch die Lage der Aussetzflächen, und den Rückbau der Reptilienschutzzäune nach Beendigung der Baumaßnahmen, ist mit einer Rückbesiedelung der abgefangenen Zauneidechsenindividuen in die Böschungsbereiche zu rechnen.

Durch die Baumaßnahmen wird grundsätzlich eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des lokalen Populationsbestandes prognostiziert. Diese Senkung ist jedoch durch die unveränderte Nutzung und die Entwicklung der Böschungsbereiche im Sinne einer wieder über die Jahre zunehmende Eignung als Zauneidechsenlebensraum nicht irreversibel. Eine uneingeschränkte Rückbesiedlung ist nach Abschluss der Baumaßnahme durch Einwandern oder durch Rückbesiedelung von abgefangenen Zauneidechsenindividuen mit einer hinreichenden Sicherheit anzunehmen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher, aufgrund der guten Lebensraumeignung der gesamten Bahnflächen im Gebiet, auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin als „günstig“ beurteilt. Auf Grundlage dieser Einschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, werden ebenso keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der biogeographischen Region durch das Vorhaben erkannt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind weitergehend, aufgrund der umfassend vorgesehenen Artenschutz- und habitatverbessernden Maßnahmen des Vorhabens,

nicht geeignet, um den Erhaltungszustand der Art in Bayern zu verschlechtern oder einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art zu verhindern.

6 Zusammenfassung

Nur für die Zauneidechse als Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Es ist daher eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie von den Verboten nach § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- für die Planung bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse sprechen
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind
- der günstige Erhaltungszustand der Population der nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffenen Art beziehungsweise der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelart sich nicht verschlechtert.

In dem vorliegenden Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden diese fachrechtlichen Kriterien aufgezeigt, untersucht und festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden.